

ZH_OBERGERICHT SB220390 vom 5. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220390

FR: ZH_OBERGERICHT SB220390 du 5 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220390 del 5 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des Verfahrensverlaufs bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Prozesses kann auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, verwiesen werden (Urk. 56 S. 6 f.).

E. 1.1

Anlagevorwurf Gegenstand des Berufungsverfahrens bilden die in der Anklageschrift vom 21. Juli 2021 erhobenen Vorwürfe der Staatsanwaltschaft, beinhaltend diverse sexuelle Übergriffe des Beschuldigten gegenüber den Privatklägerinnen 1-4. Auf diese wird in der Folge einzeln eingegangen werden.

E. 1.2

Standpunkt des Beschuldigten

E. 1.2.1

Der Beschuldigte stritt die Anlagevorwürfe seit Anbeginn der Untersuchung durchwegs ab.

E. 1.2.2

Es ist daher zu prüfen, ob sich die zur Anklage gebrachten Sachverhalte anhand der erhobenen Beweise rechtsgenügend erstellen lassen.

E. 1.3

Grundsätze der Beweiswürdigung

E. 1.3.1

Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindbare Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO).

- 16 -

E. 1.3.2

Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, ist zu unterscheiden zwischen der allgemeinen Glaubwürdigkeit der Aussageperson und der Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person kommt allerdings eher untergeordnete Bedeutung zu. In erster Linie ist nicht auf die prozessuale Stellung der Beteiligten abzustellen, sondern auf den materiellen Gehalt ihrer Aussagen. Bei der

Abklärung des Wahrheitsgehalts von Aussagen hat sich die sogenannte Aussageanalyse durchgesetzt. Nach deren empirischem Ausgangspunkt erfordern wahre und falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird dabei in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass eine Aussage durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte sowie des Aussageverhaltens auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert werden. Bei der Glaubhaftigkeitsbewertung ist immer davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein kann. Ergibt die Prüfung, dass diese Unwahrhypothese (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen. Es gilt dann die Alternativhypothese, dass die Aussage wahr sei (BGE 133 I 33 E. 4.3; BGE 129 I 49 E. 5; je mit Hinweisen). Zu achten ist inhaltlich auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- oder Untertreibungen, auch auf Widersprüche, vor allem aber auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen (BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 3. Aufl., München 2007, S. 68 ff. und S. 72 ff.).

E. 1.3.3

Die blosse Wahrscheinlichkeit vermag einen Schuldspruch nicht zu begründen. Nur wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, kommt der den Beschuldigten begünstigende Grundsatz "in dubio pro reo" zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel (d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen), so muss es die beschuldigte Person freisprechen (BGE 143 IV 214 E. 5.3.2; BGE 138 V 74 E. 7; BGE 127 I 38 E. 2a; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Beweismittel

E. 1.4.1

Wie die Vorinstanz richtig feststellte (vgl. Urk. 56 S. 9 ff.), dienen vorliegend insbesondere die Aussagen des Beschuldigten, der Privatklägerinnen sowie mehrerer Zeuginnen und Zeugen als Beweismittel. Daneben liegen diverse Chatprotokolle, Fotografien sowie eine DNA-Auswertung des FOR im Recht. Es wird bei den einzelnen Anklagesachverhalten auf die für den entsprechenden Sachverhalt massgeblichen Beweismittel eingegangen.

E. 1.4.2

Die Vorinstanz hat sich zur Glaubwürdigkeit des Beschuldigten, der Privatklägerinnen sowie der Zeugen und Zeuginnen zutreffend geäußert (Urk. 56 S. 11 f.) und deren Aussagen soweit von Relevanz umfassend und korrekt wiedergegeben (Urk. 56 S. 16 ff., S. 39 ff., S. 61 ff., S. 76 ff.) sowie überzeugend gewürdigt (Urk. 56 S. 19 ff., S. 42 ff., S. 64 ff., S. 78). Darauf kann bereits vorab verwiesen werden.

E. 1.4.3

Soweit der Beschuldigte in diesem Zusammenhang geltend machen lässt, die Anzeigerstatterinnen hätten ihre Aussagen abgesprochen und darüber hinaus Zeuginnen negativ beeinflusst (Urk. 84 S. 10 ff.), so kann mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 56 S. 28 f.) darauf verwiesen werden, dass aufgrund der Kommunikation zwischen den Privatklägerinnen untereinander, zudem aber auch aufgrund der Kommunikation bzw. dem Informationsfluss am gemeinsamen Arbeitsort eine gewisse Einflussnahme nicht von der Hand zu weisen ist. Indessen gestalten sich die einzelnen Aussagen der verschiedenen Verfahrensbeteiligten – wie noch im Einzelnen aufzuzeigen sein wird – nichtsdestotrotz in einem Ausmass individuell, charakteristisch differierend und eigenständig, dass eine bewusst gesteuerte, strategisch ausgerichtete und umfassende Aussagenbeeinflussung bzw. -abstimmung auszuschliessen ist.

E. 1.4.4

Darüber hinaus ist der Vorinstanz auch dahingehend zu folgen, dass entgegen dem Vorbringen der Verteidigung kein Motiv ersichtlich ist, weshalb die Privat-

- 18 - klägerinnen oder die Zeugen und Zeuginnen den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollten (Urk. 56 S. 12, S. 27 ff.). Insbesondere kann das vom Beschuldigten ins Feld geführte Motiv der Verärgerung der Privatklägerinnen über ein von diesem indiziertes Verbot hinsichtlich der Tagesverantwortung als unplausibel (Urk. 84 S. 33 f.; Prot. II S. 15 f.) verworfen werden. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte (Urk. 56 S. 27 f.), sind keine genügenden Indizien vorhanden, dass die Privatklägerinnen deshalb wütend auf den Beschuldigten waren, führten sie zufolge der überzeugenden Aussagen der Zeugin H. _____ den Dienstplan Wechsel doch vielmehr auf eine Entscheidung der Pflegedienstleitung zurück (Urk. D1/4/15 S. 13) und liegen ferner auch keinerlei Anhaltspunkte für ein Komplott der Privatklägerinnen vor, welches darüber hinaus auch in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zur Änderung der Vorschriften hinsichtlich der Tagesverantwortung stünde. 2. Anklagesachverhalte im Einzelnen

E. 1.5

Vorliegend blieben nach dem Gesagten die Dispositiv-Ziffern 2 Lemma 2-4 (Freisprüche betr. versuchte Vergewaltigung zum Nachteil der Privatklägerin 2 sowie betr. mehrfache sexuelle Nötigung zum Nachteil der Privatklägerinnen 3 und 4), 7 bis 9 (diverse Beschlagnahmungen), 15 (Kostenfestsetzung) und 18 (Ent-

- 12 - schädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin) unangefochten. Es ist daher vorab mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist. Im Übrigen steht der angefochtene Entscheid im Rahmen des Berufungsverfahrens zur Disposition (Art. 391 Abs. 2 StPO). 2.

Privatklägerschaft Sämtliche Geschädigten haben sich – wie bereits die Vorinstanz korrekt feststellte – als Privatklägerinnen konstituiert (Urk. D1/13/4, Urk. D2/5/5, Urk. D3/6/4, Urk. D4/4/4). 3. Strafantrag

E. 2

Mit vorstehend aufgeführtem Urteil vom 28. April 2022 sprach die Vorinstanz den Beschuldigten der mehrfachen sexuellen Nötigung sowie der mehrfachen sexuellen Belästigung zum Nachteil der Privatklägerinnen 2, 3 und 4 schuldig, sprach ihn im Übrigen vom Vorwurf der vollendeten und versuchten Vergewaltigung zum Nachteil der Privatklägerin 1 bzw. der Privatklägerin 2 sowie der mehrfachen sexuellen Nötigung zu

Nachteil der Privatklägerinnen 3 und 4 frei und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten sowie zu einer Busse in Höhe von Fr. 600.–. Der Vollzug wurde im Umfang von 21 Monaten aufgeschoben. Für die Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung festgesetzt. Im Weiteren verpflichtete die Vorinstanz den Beschuldigten, der Privat- klägerin 2 Schadenersatz in Höhe von Fr. 932.50 zuzüglich Zins zu 5% ab 15. Juni 2018 und eine Genugtuung in Höhe von Fr. 10'000.– zuzüglich Zins zu 5% ab 15. Juni 2018 sowie der Privatklägerin 3 eine Genugtuung in Höhe von Fr. 1'000.– zuzüglich Zins zu 5% ab 15. September 2017 zu leisten. Hinsichtlich der Privat- klägerin 1 wurde das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren abgewiesen. Dem Beschuldigten wurden ferner die Kosten des Verfahrens, ausgenommen der- jenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerinnen, je zur Hälfte auferlegt (Urk. 56 S. 101 ff.).

E. 2.1

Anklage Ziffer 1.1: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung zum Nachteil der Privatklägerin 1 (Dossier 1)

E. 2.1.1

Anlagevorwurf Dem Beschuldigten wird zunächst vorgeworfen, in der Zeit zwischen ca. 1. April 2019 und 31. Mai 2019 am gemeinsamen Arbeitsort im Alters- und Pflegeheim O._____ in Zürich P._____ im Zimmer einer Bewohnerin während deren Abwesen- heit die Privatklägerin 1 von hinten zu sich herangezogen und sofort mit seiner rechten Hand in ihre Hose und unter ihre Unterhose an den Intimbereich gegriffen zu haben, dabei mit ein oder zwei Fingern die Klitoris berührt und mit viel Druck schnell und aggressiv die Finger hin und her bewegt zu haben. Die mehrfache Auf- forderung der Privatklägerin 1, damit aufzuhören, habe der Beschuldigte ignoriert. Die Privatklägerin 1 habe zudem versucht, die Hand des Beschuldigten wegzustos- sen, wobei sie jedoch zu wenig Kraft besessen habe. Nach ca. 5 bis 10 Sekunden habe der Beschuldigte seine Hand von sich aus wieder aus der Unterhose der Pri-

- 19 - vatklägerin 1 genommen, selbige an seiner Nase vorbei gewischt und einen Laut im Sinne von "hmmm" gemacht (Urk. D1/26 S. 2). Sodann sei der Beschuldigte zu nicht näher bekannter Zeit zwischen ca. 1. Mai 2019 und 30. Juni 2019, nach ca. 18.00 Uhr, im Zimmer einer dementen Patientin, bei welcher die Privatklägerin 1 mit Pflege und Zubettbringen beschäftigt gewesen sei, plötzlich aus dem Dunkeln des Badezimmers von hinten an die Privatklägerin 1 herangetreten. Er habe die Privatklägerin 1 gepackt, indem er ihr den linken Arm auf den Rücken gedreht habe, wodurch sie ihm weniger Widerstand leisten und er sie besser zum nahe gelegenen Sofa habe führen können. Mit seiner rechten Hand habe er die Privatklägerin 1 im Schulterbereich über die Rückenlehne des Sofas nach unten gedrückt. In der Zwischenzeit habe der Beschuldigte auch die zweite Hand der Privatklägerin greifen und auf dem Rücken fixieren können. Die Privat- klägerin habe mehrfach versucht, sich aus diesem Griff zu befreien, sie sei dem durchtrainierten und deutlich grösseren Beschuldigten jedoch körperlich massiv un- terlegen gewesen. Als es ihr kurzzeitig gelungen sei, nach hinten zu schauen, habe sie gesehen, dass der Beschuldigte sich die Hose bereits heruntergezogen gehabt habe. Sein Penis, über welchen ein Kondom gezogen gewesen sei, sei erigiert ge- wesen. Während er beide Hände der Privatklägerin 1 fixiert habe, habe er ihr mit der anderen Hand die Pflegehose heruntergezogen und sei sodann von hinten vier oder fünf Mal vaginal in sie eingedrungen. Danach habe der

Beschuldigte von der Privatklägerin 1 abgelassen, sei grinsend neben sie gestanden, habe sich die Hose hochgezogen und zu ihr etwas wie "Du kleine Futze" oder "Du hesch en gueti Futze" gesagt. Weiter habe er zu ihr gesagt, er hoffe, dass sie solche Sachen für sich alleine behalten könne. So habe er ihr gesagt: "Kein Wort zu niemandem, weder bei der Arbeit noch im Privatleben, sonst trägst Du die Konsequenzen." (Urk. D1/26 S. 3 f.). Bei beiden Vorfällen habe der Beschuldigte gegen den erkennbaren offensichtlichen Willen der Privatklägerin 1 gehandelt, wobei er seine körperliche Überlegenheit sowie das Überraschungsmoment genutzt habe. Gleichzeitig habe er gewusst, dass die Privatklägerin 1 als Auszubildende weniger getrauen würde, sich gegen den wesentlich älteren und im Betrieb als langjähriger Mitarbeiter etablierten Be-

- 20 - schuldigten, welcher ihr gegenüber auch teilweise Ausbildungsfunktion innegehabt habe, zur Wehr zu setzen, was dieser schamlos zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse ausgenutzt habe (Urk. D1/26 S. 1 f. S. 4).

E. 2.1.2

Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte bestreitet, wie erwähnt, die ihm in Ziffer 1.1 der Anklage vorgeworfenen Vorfälle. Er macht geltend, mit der Privatklägerin 1 anfangs 2019 zweimal einvernehmlichen Sex im Kinästhetikraum gehabt zu haben (Urk. D1/2/1 S. 4, S. 5, D1/2/3 S. 5 f., D1/2/4 S. 1, D1/2/6 S. 10; Urk. 36 S. 5 f.; Urk. 81 S. 6 ff.).

E. 2.1.3

Beweismittel Der Anklagesachverhalt basiert primär auf den Aussagen der Privatklägerin 1 bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft (Urk. D1/3/1, D1/3/2, D1/3/3). Darüber hinaus wurden mehrere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des O._____ polizeilich befragt und staatsanwaltschaftlich als Zeugen bzw. Zeuginnen einvernommen (Urk. D1/4/1-25). Schliesslich wurde eine Arbeitshose der Privatklägerin 1 und deren WhatsApp-Chat mit dem Beschuldigten sichergestellt, wobei die Arbeitshose auf DNA-Spuren des Beschuldigten untersucht wurde (Urk. D1/12/1-2; Kurzbericht des FOR vom 25. August 2020Urk. D1/7/4, Urk. D1/7/5).

E. 2.1.4

Erstellung Sachverhalt

E. 2.1.4.1

Mit der Vorinstanz ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich die Aussagen der Privatklägerin im Kern konstant und kohärent gestalteten. So schilderte sie die chronologischen Abläufe, namentlich ihre Handlungen in den Zimmern der beiden Patientinnen, das Erscheinen und Vorgehen des Beschuldigten sowie ihr eigenes Verhalten nach den inkriminierten Vorfällen stets gleichbleibend, in sich logisch und nachvollziehbar. Der polizeilichen Befragung und den staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen lässt sich sodann auch den Protokollen entnehmen und ist auf den Videoaufnahmen ersichtlich, dass die Privatklägerin 1 wiederholt aufzeigte bzw. nachstellte, wie der Beschuldigte geblickt, nach ihr gegriffen, sie gehal-

- 21 - ten und in welcher Position sie sich befunden habe (Urk. D1/3/1 S. 2, Urk. D1/3/2 S. 9, Videoaufnahme zur EV vom 30. Juni 2020, 3:04:52 ff.). Auch waren viele ihrer Depositionen von authentisch wirkender Emotionalität getragen, verschiedentlich hatte sie Tränen in Augen (vgl. u.a. Videoaufnahme zur EV vom 30. Juni 2020, 3:17:30). Mit der Vorinstanz ist sodann darauf zu verweisen, dass ihre Belastungen an keiner Stelle

übertrieben wirken, sondern vielmehr häufig sehr zurückhaltend ausfielen und sie auch eigene Handlungen nie beschönigend darstellte. So verneinte sie auf Nachfrage, Schmerzen erlitten zu haben, ebenso, dass durch den Beschuldigten übermässig Gewalt angewendet worden sei (Urk. D1/3/1 S. 5, Urk. D1/3/2 S. 17, S. 25). Zudem räumte sie ein, selbst Sprüche und Scherze mit dem Beschuldigten gemacht zu haben (Urk. D1/3/1 S. 28) und in einem Gespräch auf die Aussage des Beschuldigten, sie habe einen "schönen Arsch", geantwortet zu haben "Du auch" (Urk. D1/3/2 S. 28).

E. 2.1.4.2

Andererseits wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass einzelne Schilderungen der Privatklägerin 1 Ungereimtheiten oder Divergenzen aufweisen. Solche ergaben sich beispielsweise hinsichtlich der Frage, ob der Beschuldigte anlässlich der Penetration nur einen oder beide ihrer Arme hinten auf dem Rücken gehalten habe (wobei die Privatklägerin 1 dies anlässlich der polizeilichen Befragung nicht wusste, später aber bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme detaillierte Aussagen dazu machen konnte, Urk. D1/3/1 S. 5, Urk. D1/3/2 S. 19 f.) oder in Bezug auf die Position der Schiebetüre zur Toilette im Patientenzimmer (gemäss Aussagen bei der Polizei habe sie nicht gewusst, ob die Türe offen oder geschlossen gewesen sei [vgl. Urk. D1/3/1 S. 2], in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erklärte die sodann, die Türe sei geschlossen gewesen und sie habe gehört, wie sie aufgegangen sei [vgl. Urk. 1/3/2 S. 19]). Diese Ungereimtheiten vermögen indessen, da sie nur Nebensächliches betreffen, – mit der Staatsanwaltschaft (Urk. 82 S. 4 f.) – die grundsätzliche Überzeugungskraft der stringenten und detaillierten Depositionen nicht grundsätzlich zu erschüttern. Dies umso weniger, als sich im Einzelnen vermeintliche Widersprüche bei näherer Betrachtung als durchaus interpretationsabhängig erweisen. So ist in der polizeilichen Befragung

- 22 - betreffend die Situation, als der Beschuldigte mit seiner Hand in die Hose der Privatklägerin 1 gegriffen habe, der Formulierung der Privatklägerin 1 "mit der Hand in die Vagina gegriffen" nicht eindeutig zu entnehmen, dass die Privatklägerin 1 damit eine vaginale Penetration mit dem Finger umschrieb oder nicht viel eher meinte, der Beschuldigte habe sie in diesem Bereich ausgegriffen. Das letztere erscheint naheliegend, da sie bereits in der polizeilichen Befragung darauf hinwies, dass der Beschuldigte ihre Klitoris massiert habe, was sie sodann anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, bei welcher sie klar verneinte, dass der Beschuldigte mit dem Finger in sie eingedrungen sei, bestätigte (Urk. D1/3/1 S. 5 und S. 7 ff., Urk. D1/3/2 S. 14; vgl. auch Urk. 82 S. 4 f.). Ferner vermag auch der anhand der Chat-Protokolle erstellte Umstand, dass die Privatklägerin 1 dem Beschuldigten zeitlich nach den geltend gemachten Vorfällen mit Herzen versehene Nachrichten zusandte (vgl. Urk. D1/7/1 S. 6, Urk. D1/7/6 S. 4 ff.) entgegen der Vorbringen der Verteidigung (Urk. 84 S. 20 f.) keine massgeblichen Zweifel zu sähen. Die Privatklägerin 1 führte nachvollziehbar aus, sie habe ihre Nachrichten stets mit Herzen versehen, was sich zweifelsohne auch aus den an zahlreiche weitere Personen verschickte Chats ergibt (vgl. u.a. Urk. D1/7/8 S. 4 ff., Urk. D1/7/9 S. 18 ff., Urk. D1/7/10 S. 2 ff.). Demzufolge ist den entsprechenden Symbolen in den Kurznachrichten keine besondere Bedeutung zuzumessen.

E. 2.1.4.3

Darüber hinaus ergeben sich in den Aussagen der Privatklägerin 1 aber auch Ungereimtheiten, welche sich nicht mit dem Zeitablauf, einer allfälligen Ne-

bensächlichkeit oder generellem Verhalten auflösen bzw. erklären lassen: Einerseits erstaunt, dass die Privatklägerin 1 zwar die beiden Vorfälle selbst sehr detailliert und präzise schildern kann, indessen zur zeitlichen Eingrenzung nur aus- gesprochen vage und ungenaue Angaben machte (Urk. 1/3/2 S. 3, S. 15, S. 18, Urk. D1/3/3 S. 10). Zu Recht wies die Vorinstanz darüber hinaus auf den Umstand hin, dass die Privatklägerin 1 anlässlich der Untersuchung stets darauf pochte, ihre auffallend häufigen Absenzen am Arbeitsplatz seien zum Teil auf die sexuellen Übergriffe zurückzuführen (vgl. Urk. D3/1/1 S. 10, Urk. D1/3/2 S. 9 f., Urk. D1/3/3 S. 8 f.), während sich aus den Akten sowie den überzeugenden Aussagen der Vor-

- 23 - gesetzten ergibt, dass sich die Privatklägerin 1 bereits vor dem geltend gemachten Zeitpunkt der Tatbegehungen (zu) oft krank gemeldet hatte, wobei sogar im Raum stand, das Arbeitsverhältnis deswegen aufzulösen (Urk. D1/4/3 S. 19 f., Urk. D1/4/5 S. 15 f., Urk. D1/4/6 S. 4, Urk. D1/4/10 S. 8 und S. 14 ff., Urk. D1/7/18). Darüber hinaus erscheint unstimmg, dass die Privatklägerin 1 einerseits schilderte, weder Schmerzen erlitten zu haben noch übermässiger Gewaltanwendung durch den Beschuldigten ausgesetzt gewesen zu sein, ja sogar erklärte, der Beschuldigte sei am Anfang "ganz sensibel" in sie eingedrungen (Urk. D1/3/1 S. 6), andererseits aber davon sprach, danach Blutflecken in der Hose gehabt zu haben, welche nicht von der Periode gewesen seien (Urk. D1/3/2 S. 24). Bis sichtbare Blutflecken an einer Hose entstehen, wären durchaus merkliche bis gravierende Verletzungen an der Vagina von Nöten, wobei solche sodann aber viel eher mit grobem, gewalt- tätigem Vorgehen in Einklang zu bringen wären und diesfalls auch davon auszu- gehen wäre, dass die Privatklägerin 1 Schmerzen erlitten hätte. Als weitere Unstimmigkeit fällt auf, dass die Privatklägerin 1 im Rahmen der poli- zeitlichen Einvernahme ausführte, sie habe versucht die Hand des Beschuldigten wegzunehmen und ihn mehrfach aufgefordert, das zu lassen (Urk. D1/3/1 S. 5), während sie in der staatsanwaltschaftliche Einvernahme auf entsprechende Frage erklärte, nichts gesagt zu haben ausser "geht's noch?"; es hätte nichts gebracht. Sie vermute, er habe erkennen können, dass sie das nicht gewollt habe, da sie in diesem Moment versucht habe, seine Hand wegzuziehen (Urk. D1/3/2. S. 16 f.). Ebenso irritieren die vollkommen spontan erfolgten Aussagen der Privatklägerin 1, sie sei anlässlich des ersten Übergriffs des Beschuldigten (Griff an die Vagina der Privatklägerin 1 und Massage der Klitoris) erregt gewesen (Urk. D1/3/1 S. 5) bzw. sie habe "so das Gesicht verzogen, als würde es ihr gefallen" (Urk. D1/3/2 S. 15). Diese Schilderungen passen nicht in den Kontext eines überfallartig erfolgten, nur wenige Augenblicke dauernden sexuellen Übergriffs sondern deuten eher auf eine einvernehmliche sexuelle Handlung hin. Dies erscheint umso bedeutsamer, als der Beschuldigte seinerseits zweimalige sexuelle Interaktionen mit der Privatklägerin 1 im Kinästhetik Raum schilderte,

- 24 - welche gemäss seiner Darstellung einvernehmlich erfolgt seien. Auch zufolge der detaillierten, von der Privatklägerin 1 bestätigten und entsprechend glaubhaften Aussagen der Zeugin Q._____ habe die Privatklägerin 1 dieser gegenüber mehrfach erzählt, sie habe eine Affäre mit einem älteren Mitarbeiter an der Arbeitsstelle gehabt bzw. mit diesem "gefickt", wobei eine Unfreiwilligkeit offenbar kein Thema war (Urk. D1/3/2 S. 30, Urk. D1/4/25 S. 5 ff., S. 9). Entgegen der der Staatsanwaltschaft (Urk. 82 S. 9) bzw. der Privatklägervertretung (Urk. 83 S. 13) implizieren die von der Privatklägerin 1 gemachten Schilderungen gegenüber ihrer Freundin, der Zeugin Q._____, (vgl. auch WhatsApp-Chat-Nachricht von A._____ an Q._____ vom 22.02.2020, 12.45.01: "ich han ihn betrieb gefickt und das ish viel viel schlimmer"; Urk. D1/7/1 S. 15; Urk. D1/8/1 S. 25),

einvernehmlichen Sex, welchen die Privatklägerin 1 von sich aus gegenüber ihrer Freundin erwähnte. Es verwundert unter diesen Umständen nicht, dass diesbezüglich nicht nachgefragt wurde. Die Zeugin Q._____ vermochte einzelne Details dieser Erzählungen wiederzugeben, wobei namentlich die Schilderung des Zimmers, in welchem die Privatklägerin 1 Sex gehabt habe (Urk. D1/4/25 S. 9 f.) oder der Umstand, dass sich im Spind des Mitarbeiters Kondome befunden hätten (Urk. D1/4/25 S. 9 f.), – wie auch die Verteidigung vorbringt (Urk. 84 S. 24) – auffällig mit den Schilderungen des Beschuldigten zu den von ihm geltend gemachten einvernehmlichen Sexualkontakten mit der Privatklägerin 1 korrespondieren (Urk. D1/2/1 S. 1 f.). An diesem bemerkenswerten Umstand ändert auch nichts, dass die Privatklägerin 1 der Zeugin Q._____ offenbar zu einem späteren Zeitpunkt gesagt habe, es habe sich bei der ursprünglichen Schilderung um eine "Lügendgeschichte" gehandelt, in Tat und Wahrheit sei der Beschuldigte gegen ihren Willen gewaltsam in sie eingedrungen (Urk. D1/4/25 S. 5, S. 7 ff.). Dabei ist er Zeitpunkt, in welchem die Privatklägerin 1 das gegenüber ihrer Freundin Q._____ "richtiggestellt" hat, nicht vernachlässigbar. Sie tat dies nämlich erst nachdem sie die Vorwürfe im Betrieb mit den weiteren Privatklägerinnen thematisiert hatte (Urk. D1/4/25 S. 6). Weiter werfen auch die Chat Nachrichten, datierend vom 16. März 2018 – mithin ein Jahr vor den anklagegegenständlichen Vorwürfen –, in welchen die Privatklägerin 1 von sexuellen Träumen berichtet, beinhaltend einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit einem Mitarbeiter während des geteilten Pflegedienstes, Fra-

- 25 - gen auf. Konkret beschrieb die Privatklägerin 1 diesen Mitarbeiter als muskulösen, deutschen "Glatzkopf", mithin offensichtlich mit der Physiognomie und Herkunft des Beschuldigten. Ergänzend schrieb sie sodann in einer weiteren Sprechblase "wär schön" (Urk. D1/7/16 S. 2). Im Rahmen der Berufungsverhandlung wird zurecht die Frage aufgeworfen, auf was sich diese Äusserung bezieht (Urk. 82 S. 8). Sie könnte sich auf den geschilderten Sextraum beziehen oder die ihr vorher gestellte Frage, ob sie schon Feierabend habe, beantworten. Die Chat-Konversation lässt hier Interpretationsspielraum; es muss offen gelassen werden. Immerhin kommt die Privatklägerin 1 aber in weiteren, ebenfalls aktenkundigen Chat-Nachrichten wieder auf den Sextraum zu sprechen, wobei keine Abneigung gegenüber dem Beschuldigten erkennbar ist; vielmehr erscheint es so, als hätte sie den Sextraum mit dem Beschuldigten positiv konnotiert bzw. mit diesem geprahlt (Urk. D1/7/15 S. 2 f., S. 18, S. 58). Indes lässt dies keine relevanten Rückschlüsse auf die Aussagequalität der Privatklägerin zum Anklagesachverhalt zu. Weder die Chat-Nachrichten noch der erwähnte Traum sind letztlich sachdienlich. Schliesslich wirft auch der Umstand Fragen auf, dass die Privatklägerin 1 bei verschiedenen Personen zunächst diverse unterschiedliche und insbesondere zum Anklagesachverhalt deutlich abweichende, inkongruente Angaben machte. So erklärte sie der Zeugin L._____ gemäss deren Aussagen zunächst, der Beschuldigte habe sie (die Privatklägerin 1) am Hals gepackt und betatscht, weshalb sie nicht mehr ins Kinästhetik Training habe gehen wollen (Urk. D1/4/19 S. 5). Gemäss den übereinstimmenden Aussagen der Zeugin M._____ und des Zeugen N._____ erzählte die Privatklägerin 1 ihnen zuerst, der Beschuldigte habe sie (die Privatklägerin 1) im Kinästhetiktraining an Brust und Po berührt und habe versucht, sie zu küssen. Erst später habe die Privatklägerin 1 sodann unter Tränen erklärt, sie sei vergewaltigt worden (Urk. D1/4/20 S. 5, Urk. D1/4/21 S. 5).

E. 2.1.4.4

Vor dem Hintergrund dieser gewissen Unstimmigkeiten ist der Vorinstanz dahingehend zu folgen, dass trotz grundsätzlich nicht unglauhaftem und gleichbleibendem Aussageverhalten der Privatklägerin 1 es durchaus möglich ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, dass es so wie von ihr geschildert passiert ist, gleichzeitig aber massgebliche und vernünftige Zweifel daran, dass sich der Sach-

- 26 - verhalt wie angeklagt verwirklicht hat, nicht überwunden werden können, bzw. es eben auch anders – so wie vom Beschuldigten geschildert – gewesen sein könnte. Demzufolge ist der Beschuldigte hinsichtlich Anklageziffer 1.1, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung zum Nachteil der Privatklägerin 1 (Dossier 1), in dubio pro reo freizusprechen.

E. 2.2

Anklage Ziffer 1.2: Mehrfache sexuelle Nötigung und versuchte Vergewaltigung zum Nachteil der Privatklägerin 2 (Dossier 2)

E. 2.2.1

Anlagevorwurf In Ziffer 1.2 der Anklage wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, die Privatklägerin 2 zu nicht näher bekannter Zeit zwischen ca. 1. November 2016 und 30. Dezember 2016 zwischen ca. 07.00 Uhr und 09.30 Uhr in einem Bewohnerzimmer des Alters- und Pflegeheims O._____ ausser Sichtweite der Bewohnerin von hinten an ihren Händen gepackt und diese hinter ihrem Rücken mit seiner linken Hand festgehalten zu haben. Mit seiner rechten Hand habe er sofort in die Hose und Unterhose der Privatklägerin 2 gegriffen, einen Finger in deren Vagina eingeführt und ca. drei bis vier Mal hinein und hinaus bewegt. Die Privatklägerin 2 habe versucht, sich zur Wehr zu setzen, indem sie mit dem Rücken einen Buckel gemacht habe, damit er nicht weiter in ihre Vagina würde greifen können. Gleichzeitig habe sie zum Beschuldigten "Stopp" gesagt, was diesen nicht weiter interessiert habe (Urk. D1/26 S. 4 f.; SV-Abschnitt 1). Weiter habe der Beschuldigte die Privatklägerin 2 zu nicht näher bekannter Zeit zwischen ca. 1. November 2017 und 28. Februar 2018 um ca. 19.00 Uhr in einem Bewohnerzimmer des Alters- und Pflegeheims O._____ ausser Sichtweite der Bewohnerin von hinten an ihren Händen gepackt und diese hinter ihrem Rücken mit der linken Hand festgehalten. Dabei habe er die Privatklägerin 2 nahe an sich herangezogen, wodurch diese von hinten seinen erigierten Penis habe spüren können. Mit seiner rechten Hand habe der Beschuldigte sofort in die Hose und Unterhose der Privatklägerin 2 gegriffen, einen Finger in deren Vagina geführt und diesen ca.

- 27 - zwei bis drei Mal hinein und hinaus bewegt. Die Privatklägerin 2 habe versucht sich zur Wehr zu setzen, indem sie versucht habe, mit ihrem Rücken nach hinten zu drücken, damit der Beschuldigte nicht weiter in ihre Vagina würde greifen können. Gleichzeitig habe sie zu ihm "Stopp" und "Hör uf" gesagt, was ihn jedoch nicht weiter interessiert habe (Urk. D1/26 S. 5; SV-Abschnitt 1). Der Beschuldigte habe bei diesen Vorfällen gegen den erkennbaren offensichtlichen Willen der Privatklägerin 2 gehandelt, wobei er seine körperliche Überlegenheit sowie das Überraschungsmoment genutzt habe. Gleichzeitig habe er gewusst, dass sich die Privatklägerin 2 als Auszubildende weniger getrauen würde, sich gegen ihn als wesentlich älteren und etablierten langjährigen Mitarbeiter des O._____, teilweise mit Ausbildungsfunktion in Kinästhetik ihr gegenüber, zur Wehr zu setzen, was er schamlos zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse ausgenutzt habe (Urk. D1/26 S. 5). Schliesslich wird dem Beschuldigte vorgeworfen, am 6. Dezember 2019 um ca. 19.30 Uhr

anlässlich eines gemeinsamen Raclette-Essens in seiner Wohnung die am Boden liegende Privatklägerin 2 an deren Fussgelenken gepackt zu haben und sie durch das Wohnzimmer und den Gang ins Schlafzimmer seiner Wohnung geschleift zu haben. Dort habe er sie auf sein Bett geworfen. Die Privatklägerin 2 habe versucht auf dem Bett zum Sitzen zu kommen, um sich besser gegen den Beschuldigten zur Wehr setzen zu können. Der Beschuldigte habe sie dann von hinten an den Brüsten gepackt, so dass sie ihre Arme im Kreuz über der Brust verschränkt habe, um sich besser schützen zu können. Der Beschuldigte habe sodann versucht, der Privatklägerin 2 gegen ihren offensichtlichen Willen das T-Shirt ausziehen. Als ihm dies aufgrund der heftigen Gegenwehr der Privatklägerin 2 nicht gelungen sei, habe er sie an der Taille gefasst. Er habe sodann von hinten den Hosenkнопf der Privatklägerin 2 geöffnet und versucht, diese weiter auszuziehen. Währenddessen habe die Privatklägerin 2 "Stopp" und "Hilfe" gerufen. Da sie weiterhin laut geschrien, sich stark gewehrt und ihren Körper zu einem Paket zusammengezogen habe, habe der Beschuldigte schliesslich von ihr abgelassen, worauf sie aus seinem Schlafzimmer habe wegrennen können, ohne dass er sexuelle Handlungen an ihr habe vornehmen können. Der Beschuldigte habe dabei

- 28 - im Wissen darum gehandelt, dass er an der Privatklägerin 2 gerne den Geschlechtsverkehr hätte vollziehen wollen, was ihm aufgrund der heftigen Gegenwehr nicht gelungen sei. Dabei habe er anfänglich gehofft, dass sich die Privatklägerin 2 als Auszubildende weniger getrauen würde, sich gegen ihn als wesentlich älteren und etablierten langjährigen Mitarbeiter, teilweise mit Ausbildungsfunktion in Kinästhetik ihr gegenüber, zur Wehr zu setzen, was er schamlos zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse auszunutzen versucht habe (Urk. D1/26 S. 6; SV-Abschnitt 2).

E. 2.2.2

Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte ist hinsichtlich der ihm in Ziffer 1.2 der Anklage angelasteten Vorwürfe zum Nachteil der Privatklägerin 2 nicht geständig (Urk. D1/2/2 S. 3 ff., Urk. D1/2/3 S. 3 ff., Urk. D2/2/2 S. 2, Urk. D1/2/6 S. 10 ff.; Urk. 36 S. 12 f.; Urk. 81 S. 9 ff.). Zwar räumte der Beschuldigte ein, anlässlich des Raclette-Essens vom 6. Dezember 2019 mit der Privatklägerin 2 kurz in seinem Schlafzimmer gewesen zu sein, wo man bei offener Tür herumgeblödel und sich gegenseitig abgekitzelt habe. Indessen habe dies keinerlei sexuellen Hintergrund gehabt, geschweige denn den vorgeworfenen versuchten sexuellen Übergriff (Urk. D1/2/2 S. 4 ff., Urk. D1/2/3 S. 4 f., Urk. 36 S. 13 f.; Urk 81 S. 9 ff.).

E. 2.2.3

Beweismittel Die Anklage basiert primär auf den Aussagen der Privatklägerin 2 (Urk. D2/2/1, D2/2/2, Urk. D2/2/4). Weiter wurden verschiedene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des O._____ polizeilich befragt und staatsanwaltschaftlich als Zeugen bzw. Zeuginnen einvernommen (Urk. D1/4/1-25). Darüber hinaus liegen WhatsApp-Chatnachrichten mit dem Beschuldigten (Urk. D1/6/4) sowie die Aussagen des Beschuldigten vor (Urk. D1/2/2 S. 3 ff., Urk. D1/2/3 S. 3 ff., Urk. D2/2/2 S. 2, Urk. D1/2/6 S. 10 ff., Urk. 81 S. 9 ff.).

E. 2.2.4

Erstellung Sachverhalt

E. 2.2.4.1

Die Vorinstanz hat die wesentlichen Depositionen sämtlicher zu den vor- liegend vorgeworfenen Vorfällen Befragten umfassend dargestellt und gewürdigt, wobei sie zu Schluss kam, dass die Aussagen der Privatklägerin 2, wenn auch einige Widersprüche aufweisend, letztlich im Kern als glaubhaft einzustufen seien, insbesondere, da kein Motiv ersichtlich sei, den Beschuldigten zu Unrecht zu be- lasten, die Widersprüche mehrheitlich darauf zurück geführt werden könnten, dass seit den Geschehnissen bereits einige Zeit vergangen sei und im Übrigen diverse andere Personen zumindest punktuell die Aussagen der Privatklägerin 2 bestätigen könnten (vgl. Urk. 56 S. 39 ff.). Darauf kann vorab durchwegs verwiesen werden. Im Sinne einer Ergänzung und Bekräftigung ist Folgendes festzuhalten: Die Aussagen der Privatklägerin 2 wirken ausgesprochen authentisch, konkret und erlebt. Sie vermochte ihre Schilderungen mit Emotionen zu verknüpfen, beispiels- weise, wenn sie erklärte, dass sie auf dem Bett Angst vor einem Übergriff bekom- men habe (Urk. D2/2/1 S. 2, Urk. D2/2/2 S. 13 f.). Sie vermochte zudem ein ge- naues Bild der Situation zu geben, beschrieb konkret ihre jeweiligen Bewegungen bzw. Körperhaltungen (Katzenbuckel, Päckli, Verschränken der Arme vor der Brust, Urk. D2/2/2 S. 25, Urk. D2/2/1 S. 2, Urk. D2/2/2 S. 11 und 14) und erwähnte auch entlastende Elemente, namentlich, dass die Übergriffe an der Arbeitsstelle jeweils nur kurz gedauert hätten (Urk. D2/2/1 S. 2, S. 5), sie keine Schmerzen erlitten habe (Urk. D2/2/2 S. 15) und insbesondere auch, dass der Beschuldigte beim Vorfall auf dem Bett nach ihrer verbalen und körperlichen Gegenwehr eventuell aus Angst etwas von ihr abgelassen habe, so dass sie gehen können (Urk. D2/2/1 S. 2 f., Urk. D2/2/2 S. 12). Schliesslich ist auch die geschilderte Rahmenhandlung – der gemeinsame Raclette-Abend, das Herunterfallen vom Sofa sowie das Ziehen am Fuss – ausgesprochen speziell und originell. Es erscheint wenig realistisch, dass solche individuellen, sehr aussergewöhnlichen Handlungsabläufe erfunden sein könnten. Auch das zeitliche Auseinanderdriften der verschiedenen Vorfälle spricht gegen die von der Verteidigung vorgebrachte Theorie falscher Belastungen (vgl. Urk. 84 S. 33 f.; Prot. II S. 15 f.), wäre doch diesfalls vielmehr zu erwarten, dass zeitlich dicht gedrängte Ereignisse geschildert worden wären, welche nahe am Anzeigezeitpunkt liegen. Entgegen den Ausführungen (Urk. 84 S. 27 f.) lässt sich aus dem Umstand, dass die Privatklägerin 2 am Raclette-Abend teilnahm,

- 30 - nichts hinsichtlich der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen die vorangehend geschilder- ten sexuellen Übergriffe betreffend ableiten. Zwar ist der Verteidigung dahingehend zu folgen, dass das Verhalten der Privatklägerin 2 befremdet, insbesondere, da auf den Fotos auch ersichtlich ist, dass sie locker mit dem Beschuldigten posiert und Grimassen schneidet, mithin sehr gelöst scheint (vgl. Urk. 84 S. 29 ff.). Indessen wies bereits die Vorinstanz korrekt darauf hin, dass es sich um einen Teamanlass handelte, mithin die Privatklägerin 2 nicht allein beim Beschuldigten zu Hause war, sondern mit weiteren vertrauten Personen. Letztendlich lässt sich aus dem Um- stand, dass die Privatklägerin den Raclette-Abend mithalf zu organisieren und be- suchte, nichts Grundlegendes hinsichtlich der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen, die vorangehenden sexuellen Übergriffe betreffend, ableiten, hiesse dies doch, einzig basierend auf einem pauschalisierten Bild adäquaten Opferverhaltens zu urteilen. Der Vorinstanz ist darüber hinaus auch dahingehend zu folgen, dass die Differen- zen in den Aussagen betreffend die Anzahl des Eindringens mit dem Finger bzw. betreffend das Spüren des erigierten Penis die Glaubhaftigkeit der Aussagen nicht zu schwächen vermögen, da die beiden Vorfälle lange zurückliegen und sie ge- mäss den Schilderungen der Privatklägerin grundsätzlich relativ deckungsgleich abliefen (Urk.

56 S. 42 f.). Die Divergenzen vermögen aber auf der anderen Seite zu untermauern, dass eben gerade kein einstudiertes, strategisch ausgerichtetes und zurechtgelegtes Aussagemuster gegeben ist, was zusätzlich für die Glaubhaftigkeit der Depositionen der Privatklägerin 2 spricht.

E. 2.2.4.2

Die Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich der vorgeworfenen Vorfälle im O._____ beschränkten sich überwiegend auf das Bestreiten derselben und den Hinweis, sie hätten jeweils zur Zeit der ersten vorgeworfenen Übergriffe "rumgeblödet, wie Teenager" (Urk. D1/2/2 S. 3 ff.; Urk. 81 S. 10 ff.). Gestützt auf diese reinen Bestreitungen sowie dem knappen und pauschalen Hinweis auf ein Herumblödeln lässt sich keine aussagekräftige Glaubhaftigkeitsanalyse vornehmen. Betreffend die Schilderungen der Geschehnisse anlässlich des Raclette-Abends (er und die Geschädigte 2 seien in seinem Schlafzimmer gewesen, er habe mit der Privatklägerin 2 "rumgeblödet wie Teenager" und man habe sich im Gang und auf dem Bett ausgekitzelt, Urk. D1/2/2 S. 4, Urk. D1/2/3 S. 4 ff.; Urk. 81 S. 10 ff.) fielen

- 31 - die Depositionen des Beschuldigten detaillierter aus und blieben während der Untersuchung und anlässlich der erst- und zweitinstanzlichen Hauptverhandlung im Kern konstant. Die vom Beschuldigten vorgebrachte Äusserung, er habe der Geschädigten 2 in seinem Zimmer damals einen weissen Pullover der Marke Yakuzo geben bzw. ihr diesen schenken wollen (Urk. D1/2/3 S. 4, 6 f.), wurde darüber hinaus zumindest in den Grundzügen von der Geschädigten 2 bestätigt (Urk. D2/2/2 S. 16). Als unrichtig stellte sich diesbezüglich zwar – wie die Vorinstanz richtig ausführte (Urk. 56 S. 46, S. 51) – das Vorbringen des Beschuldigten, die Privatklägerin 2 habe die Jacke mitgenommen (Urk. D1/2/3 S. 6 und 7), heraus. Allein daraus lässt sich indessen nichts Wesentliches hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Beschuldigtenaussagen ableiten. Vielmehr erscheint in diesem Zusammenhang ausschlaggebend, dass die Schenkungsabsicht betreffend den Pullover auch durch die Privatklägerin 2 bestätigt wurde (Urk. D2/2/2 S. 16). Wenn vor diesem Hintergrund auch nicht gesagt werden kann, die Aussagen des Beschuldigten seien per se unglaubhaft, so ist doch insgesamt – entgegen der Verteidigung (Urk. 84 S. 27 ff.) – festzustellen, dass die Depositionen standardisiert wirken, namentlich der Beschuldigte pauschal von Herumblödeln, Kitzeln etc. spricht, was in Gegenüberstellung zu den sehr konkreten, detaillierten und entsprechend überaus glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 2 deutlich weniger Überzeugungskraft zu entfalten vermag, und zwar nicht nur hinsichtlich des letzten Vorfalles, sondern die gesamten Vorfälle betreffend. Es verbleibt angesichts der authentischen und stimmigen Aussagen der Privatklägerin 2 kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass sich die Vorfälle wie von ihr geschildert ereignet haben. Da sich indessen aus den Aussagen der Privatklägerin 2 an keiner Stelle konkret ergibt, dass der Beschuldigte versucht habe, den Beischlaf zu vollziehen, hierfür auch keine anderweitigen Indizien oder gar Beweise bestehen, kann der Sachverhalt in dieser Hinsicht nicht erstellt werden. Rechtsgenügend erstellt ist anhand der Aussagen der Privatklägerin 2 indessen, dass der Beschuldigte im Sinne hatte, intime Stellen ihres Körper, so den Scham- und Brustbereich zu berühren. In diesem Umfang ist der Sachverhalt als rechtgenügend erstellt zu erachten.

- 32 -

E. 2.3

Anklage Ziffer 1.3: Mehrfache sexuelle Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin 3 (Dossier 3)

E. 2.3.1

Verbleibender Anklagevorwurf Im verbleibenden Anklagevorwurf in Ziffer 1.3 wird dem Beschuldigten vorgeworfen, die Privatklägerin 3 zu nicht näher bekannter Zeit im September 2017 nach ca. 17.30 Uhr in einem Bewohnerzimmer des Alters- und Pflegeheims O. _____ von hinten an den Hüften gepackt und sie ganz nahe an sich herangezogen zu haben, wobei sie sein erigiertes Glied habe spüren können (Urk. D1/26 S. 7; SV-Abschnitt 1 letzter Teilabschnitt).

E. 2.3.2

Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte bestreitet die in Ziffer 1.3 der Anklage geschilderten Übergriffe zum Nachteil der Privatklägerin 3 durchwegs. Den Körperkontakt mit der Privatklägerin 3 erklärt er mit den (professionellen) Anleitungssituationen in Kinästhetik (Urk. D1/2/6 S. 14, Urk. D3/2/1 S. 1, 3 ff., Urk. D3/2/2 S. 2 f.; Urk. 36 S. 17 ff.; Urk. 81 S. 13 f.).

E. 2.3.3

Beweismittel Die Staatsanwaltschaft stützt sich in erster Linie auf die Aussagen der Privatklägerin 3 vor der Polizei und der Staatsanwaltschaft (Urk. D3/3/1, Urk. D3/3/2, Urk. D3/3/3). Weiter wurden verschiedene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des O. _____ als Zeugen bzw. Zeuginnen befragt (Urk. D1/4/1-25). Ausserdem wurden die WhatsApp-, Instagram- und SMS-Chats mit dem Beschuldigten sowie weiteren Personen sichergestellt (Urk. D1/3/5-14).

E. 2.3.4

Erstellung Sachverhalt

E. 2.3.4.1

Mit der Vorinstanz erscheinen die Aussagen der Privatklägerin 3 konstant und detailliert. Sie vermochte die verschiedenen Ereignisse thematisch und zeitlich klar voneinander abzugrenzen sowie einzuordnen und die geltend gemachten, übergriffigen Berührungen konkret zu benennen. Sehr anschaulich vermochte sie

- 33 - auch darzulegen, wie sie beim Vorfall vom September 2017 noch unsicher gewesen sei, ob es sich bei den Berührungen um fachlich adäquate Kinästhetikanwendungen gehandelt habe oder nicht und wie sie dies nun aufgrund ihrer mehrjährigen Erfahrung klar verneinen könne, wobei sie in der Einvernahme sodann auch konkrete Erklärungen zu den einzelnen Berührungen und Körperpositionen abgeben und darlegen konnte, weshalb selbige nicht korrekt bzw. nicht professionell waren (Urk. D3/3/2 S. 5). Schliesslich erweisen sich ihre Depositionen auch als emotional verknüpft und ausgesprochen nachvollziehbar. Auf die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz hierzu kann vollumfänglich verwiesen werden (vgl. Urk. 56 S. 64 ff.). Auch an dieser Stelle ist sodann darauf zu verweisen, dass bei der Privatklägerin 3, einer auch gemäss Einschätzung des Beschuldigten guten Mitarbeiterin (Urk. D3/2/1 S. 2 f.) und Lehrabsolventin kurz vor dem Abschluss, kein Motiv ersichtlich ist, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten. Vielmehr erscheinen auch ihre Aussagen als eher zurückhaltend und keinesfalls als übermässig belastend. So verneinte sie auf Nachfrage Berührungen im Intimbereich nebst dem Gesäss

klar und räumte ein umgehendes Ablassen des Beschuldigten ein, nachdem sie Abstand genommen habe (Urk. D3/3/2 S. 7, Urk. D3/3/1 S. 2). Insgesamt erweisen sich damit die Aussagen der Privatklägerin 3 als ausgesprochen glaubhaft.

E. 2.3.4.2

Soweit der Beschuldigte konkrete Aussagen machte, welche über Bestreitungen hinausgingen, vermochten diese weit weniger zu überzeugen und erschienen ausweichend. So verwies er verschiedentlich darauf, dass die Privatklägerin die Übungen wohl missverstanden habe und er vielleicht mehr hätte erklären müssen (Urk. 36 S. 16 ff.; Urk. 81 S. 13). Soweit er sodann eine Anleitungssituationen konkret wiederzugeben und zu erklären suchte (vgl. Urk. D3/2/1 S. 3, Urk. D3/2/2 S. 2 f.), verwies er sodann selbst darauf, dass Anleitungssituationen grundsätzlich von vorne zu erfolgen hätten, bestätigte mithin die Aussagen der Privatklägerin 3, wonach das geschilderte Vorgehen des Beschuldigten von hinten eben gerade nicht korrekt gewesen sei (Urk. D3/3/2 S. 5). Wenn der Beschuldigte sodann vor Vorinstanz ausführte, es sei durchaus möglich, dass er in der Anleitung an der auszubildenden Mitarbeiterin seine Hand vom Becken/Gesäss über den Oberschenkel - 34 - zum Unterschenkel geführt habe, dies zur Unterstreichung der Linie, die eingehalten werden müsse (vgl. Urk. 36 S. 15 f.), vermag dies nichts zu seinen Gunsten darzutun, erhellt doch in einer solchen Situation gerade keine Notwendigkeit zu direktem Körperkontakt mit der auszubildenden Person. Insgesamt vermögen die Aussagen des Beschuldigten damit weit weniger zu überzeugen, als diejenigen der Privatklägerin 3.

E. 2.3.4.3

Auch die gegenüber der Privatklägerin 3 vorgeworfenen sexuellen Übergriffe stellen durchwegs 4-Augen-Delikte dar, weshalb keiner der einvernommenen Zeugen bzw. keine der einvernommenen Zeuginnen Aussagen aus eigener Wahrnehmung machen konnte. Indessen untermauern diverse Zeugenaussagen, dass die Privatklägerin 3 mehreren Personen von den übergriffigen Berührungen erzählt hat, was die konstatierte Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen durchaus untermauert. So schilderte die Zeugin M._____, die Privatklägerin 3 habe ihr gegenüber dargelegt, vom Beschuldigten so nahe an sich genommen worden zu sein, dass sie seine "ganzen Konturen" gespürt habe (Urk. D1/4/20 S. 4). Auch der Zeuge N._____ bestätigte, von der Privatklägerin 3 erfahren zu haben, dass diese vom Beschuldigten im Kinästhetik Training körperlich berührt worden sei (Urk. D1/4/21 S. 4). Die Zeugin H._____ schilderte sodann, von der Privatklägerin 3 über eine anzügliche Berührung am Bein durch den Beschuldigten unterrichtet worden zu sein (Urk. D1/4/15 S. 8). Die Zeugin K._____ sagte ferner aus, die Privatklägerin 3 habe ihr gegenüber Berührungen am Arsch erwähnt (Urk. D1/4/18 S. 8).

E. 2.3.4.4

Insgesamt verbleiben vor dem Hintergrund der überzeugenden, stringenten und ausgesprochen glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 3, welche durch die zitierten Zeugenaussagen zusätzlich gestützt werden, – entgegen der Verteidigung (Urk. 84 S. 36 f.) – somit keine unüberwindbaren Zweifel daran, dass sich der Vorfall wie von der Anklagebehörde umschrieben, verwirklicht hat. Entsprechend ist der gegenständliche Sachverhalt rechtsgenügend erstellt.

E. 2.4

Anklage Ziffer 1.4: Mehrfache sexuelle Nötigung sowie mehrfache sexuelle Belästigung zum Nachteil der Privatklägerin 4 (Dossier 4)

- 35 -

E. 2.4.1

Verbleibender Anklagevorwurf In Ziffer 1.4, 3. Abschnitt, der Anklageschrift wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe die Privatklägerin 4 im Zeitraum vom 4. April 2020 bis zum Zeitpunkt seiner Verhaftung am 13. Mai 2020 zu nicht näher bekannten Zeiten im Alters- und Pflegeheim O._____ zwei bis drei Mal am Gesäss während der Arbeit berührt und sie "kleines Ärschlein" genannt (Urk. D1/26 S. 8; SV-Abschnitt 3). Dabei habe der Beschuldigte gegen den erkennbaren offensichtlichen Willen der Privatklägerin 1 gehandelt, wobei er seine körperliche Überlegenheit sowie das Überraschungsmoment genutzt und gleichzeitig gewusst habe, dass sich die Privatklägerin 4 als Auszubildende weniger getrauen würde, sich gegen ihn als wesentlich älteren und etablierten langjährigen Mitarbeiter des O._____ – teilweise mit Ausbildungsfunktion in Kinästhetik ihr gegenüber – zur Wehr zu setzen, was er schamlos zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse ausgenutzt habe (Urk. D1/26 S. 8 f.).

E. 2.4.2

Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte bestreitet den vorgeworfenen Sachverhalt (Urk. D1/2/6 S. 15 f., Urk. 36 S. 21 f., Urk. 81 S. 14 f.).

E. 2.4.3

Beweismittel Der Anklagevorwurf basiert auf den Aussagen der Privatklägerin 4 (Urk. D4/3/1, Urk. D4/3/2). Daneben liegen die Aussagen des Beschuldigten im Recht (Urk. D1/2/6, Urk. D4/2/1, Urk. D4/2/2; Urk. 81 S. 14 f.). Die als Zeugen einvernommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des O._____, namentlich F._____, H._____, I._____, J._____, K._____, L._____, M._____, R._____, S._____, G._____, N._____ und T._____ (Urk. D1/4/1-25), vermochten

- 36 - keine Aussagen hinsichtlich des Sachverhalts betreffend die Privatklägerin 4 zu machen. Mangels Erkenntnissen aus dem sichergestellten WhatsApp-Chat zwischen der Privatklägerin 4 und dem Beschuldigten (Urk. D4/1/2) ist auch auf diesen nicht weiter einzugehen.

E. 2.4.4

Erstellung Sachverhalt

E. 2.4.4.1

Die Aussagen des Beschuldigten gestalteten sich – soweit sie sich nicht auf Bestreitungen des Vorwurfs beschränkten – teilweise uneinheitlich. So insbesondere hinsichtlich des von der Privatklägerin geschilderten "Herumblödelns" im Kinästhetik Raum: Während er eine solche Situation in der polizeilichen Einvernahme noch gänzlich in Abrede stellte (Urk. 4/2/1 S. 8), räumte er in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. November 2020 ein, dass es schon Situationen gegeben habe, wo man es lustig gehabt habe, im Sinne von sich kitzeln (Urk. D4/2/2 S. 2). In der Schlusseinvernahme vom 20. April 2021 erklärte er sodann, das "Herumblödeln" bzw. "Fighten" im Sinne der Anklage habe es durchaus gegeben (Urk. 4/2/6 S. 15 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab er sodann an, es könne durchaus sein, dass er die Privatklägerin 4 "kleines Ärschlein" genannt habe (Prot.

II S. 14). Insgesamt gestalten sich die Aussagen des Beschuldigten vor diesem Hintergrund zwar nicht per se unglaubhaft, können aber auch keine eigenständige Überzeugungskraft entfalten.

E. 2.4.4.2

Demgegenüber sind die Aussagen der Privatklägerin 4, wie dies bereits die Vorinstanz korrekt würdigte, überzeugend und glaubhaft. Ihre Depositionen sind im Kern konstant und widerspruchsfrei und erscheinen als authentisch. Wesentlich erscheint hierbei insbesondere, dass sich die Privatklägerin 4 erst im späteren Verlauf der polizeilichen Einvernahme im Zusammenhang mit den Anzeigen der Privatklägerin 1 bis 3 und erst auf direkte Nachfrage des Polizeibeamten dahingehend äusserte, dass sie selbst vom Beschuldigten unsittlich berührt worden sei (Urk. D4/3/1 S. 8). Diese merkliche, dezidierte Zurückhaltung entkräftet den Einwand des Beschuldigten und dessen Verteidigung, es handle sich um eine Intrige (Urk. 36 S. 23; Urk. 84 S. 39 f.) bzw. die Privatklägerin 4 habe nur ausgesagt, um

- 37 - die anderen Privatklägerinnen im Sinne einer falsch verstandenen Frauensolidarität zu unterstützen (Urk. 44 S. 7 f.; Urk. 84 S. 39 f.). Wäre dem so, hätte sie wohl vielmehr proaktiv, aus eigenem Antrieb entsprechende Belastungen vorgebracht. Gerade der Umstand, dass von Seiten der Untersuchungsbehörden nachgehakt werden musste, spricht für den Wahrheitsgehalt der daraufhin erfolgten Vorbringen. Die ausgesprochene Zurückhaltung der Depositionen und deren Verknüpfung mit eigenen Emotionen – so beispielsweise, dass sie nicht bedroht oder gewaltsam angegangen worden sei, bei den Berührungen verbal nicht protestiert habe, überfordert und es ihr unangenehm gewesen sei, darüber zu reden (Urk. D4/3/1 S. 8 ff.) – sprechen sodann ebenfalls gegen Gefälligkeitsaussagen und für den Wahrheitsgehalt der Vorbringen. Soweit die Privatklägerin 4 das "Po-Betatschen" beschreibt, erklärte sie anschaulich, wie niederschwellig, namentlich im Vorbeigehen, beim Kinästhetik Training und beim Lageraufräumen, diese Berührungen erfolgten (Urk. D4/3/1 S. 9), was darüber hinaus auch plausibel erscheinen lässt, dass sie keine genaue Anzahl und keine genaue Daten nennen konnte. Sie blieb auch sehr differenziert, wenn sie die Problematik beschrieb, dass Kinästhetik körpernah sei, weshalb es schwierig sei, die dabei oft erfolgten Berührungen des Beschuldigten am Po einzuordnen bzw. auseinanderzuhalten, ob er sie wegen der Kinästhetik berührt habe oder wegen seiner Lust (Urk. D4/3/1 S. 14). Sie habe jedenfalls den Unterschied seiner Berührungen zu denjenigen ihrer Mutter, bemerkt. Letztere habe auch den Po angefasst aber nicht so voll zugepackt; es sei einfach anders gewesen (Urk. D4/3/2 S. 6). Die von der Privatklägerin geschilderte Anrede durch den Beschuldigten mit dem Ausdruck "kleines Ärschlein" (Urk. D4/3/1 S. 3, S. 13) ist ferner als sehr speziell zu erachten und stellt keinen gängigen Ausdruck dar, weshalb die Aussagen der Privatklägerin 4 auch diesbezüglich als glaubhaft erscheinen. Ihre Aussagen sowie das Stellen des Strafantrags erhellen sodann – entgegen der Verteidigung (Urk. 84 S. 42) –, dass sie diese Bezeichnung nicht goutiert hat. Insgesamt erscheinen die Aussagen der Privatklägerin 4 vor dem Gesagten als ausgesprochen glaubhaft und es kann ohne Weiteres auf sie abgestellt werden. Insofern ist aber auch auf die entsprechende Darstellung der Privatklägerin 4 abzustellen, wonach sie in den 3 Monaten vor der polizeilichen Befragung zwei bis

- 38 - dreimal am Gesäss betatscht worden sei. Schliesslich ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass den der Anklage zugrundeliegenden Depositionen der Privatklägerin 4 an keiner Stelle entnommen werden kann, sie habe Gegenwehr geleistet oder explizit einen den Handlungen des Beschuldigten entgegengesetzten Willen geäussert. Ebenso wenig

ergeben sich aus ihren Aussagen Anhaltspunkte dafür, dass die körperliche Überlegenheit des Beschuldigten bzw. eine körperliche Unterlegenheit ihrerseits eine massgebliche Rolle gespielt hätten oder sie sich aufgrund der Stellung oder des Alters des Beschuldigten nicht getraut hätte, Gegenwehr zu leisten. Gegenteils ergeben sich aus den Depositionen der Privatklägerin 4, dass das Verhältnis zwischen ihr und dem Beschuldigten kollegial und gut gewesen sei (Urk. D4/3/2 S. 9) und sie auch von ihrer Seite her einen vertrauten Umgang mit dem Beschuldigten gepflegt hatte (über die Glatze streichen, sich auskitzeln, herumblödeln, vgl. Urk. D4/3/1 S. 4, Urk. D4/3/2 S. 4).

E. 2.4.4.3

Angesichts der überzeugenden und glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 4 ist der Anklagesachverhalt im dargelegten Umfang bzw. mit den letztgenannten Einschränkungen erstellt. IV. Rechtliche Würdigung

E. 3

Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 37) liessen sowohl die Staatsanwaltschaft (Eingabe vom 2. Mai 2022, eingegangen am 3. Mai 2022, Urk. 51) als auch die Privatklägerin 1 (Eingabe vom 2. Mai 2022, eingegangen am 3. Mai 2022, Urk. 50) und ebenso der Beschuldigte (Eingabe vom 9. Mai 2022, eingegangen am 10. Mai 2022) rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 52). Am 27. Juli 2022 versandte die Vorinstanz das begründete Urteil an die Parteien (Urk. 55/1-5) und übermittelte in der Folge die Anmeldung der Berufung zusammen mit den Akten dem Oberge-

- 10 - richt. Die Berufungserklärungen der Staatsanwaltschaft, der Privatklägerin 1 sowie des Beschuldigten gingen ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Urk. 58, 59 und 61). Mit Präsidialverfügung vom 19. August 2022 wurde dem Beschuldigten und den Privatklägerinnen je eine Kopie der Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft, den Privatklägerinnen und der Staatsanwaltschaft je eine Berufungserklärung des Beschuldigten sowie dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft eine Kopie der Berufungserklärung der Privatklägerin 1 zuge stellt und Frist zur Erklärung der Anschlussberufung oder eines begründeten Antrags auf Nichteintreten auf die Berufung(en) angesetzt. Zudem wurde den Geschädigten je eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung der Verfügung angesetzt, um zu erklären, ob das urteilende Gericht mit einer Person weiblichen Geschlechts zu besetzen sei und ob für den Fall einer Befragung verlangt werde, dass selbige durch eine Person des gleichen Geschlechts durchgeführt werden solle (Urk. 63). Die Privatklägerin 1 beantragte mit Eingabe vom 30. August 2022 innert Frist, dem Gericht solle eine Person gleichen Geschlechts angehören. Für den Fall einer Befragung der Privatklägerin 1 sei diese durch eine Person gleichen Geschlechts vorzunehmen (Urk. 66). Der Beschuldigte liess sich mit Eingabe vom 8. September 2022 (eingegangen am 9. September 2022) kurz zu den Berufungserklärungen der Privatklägerin 1 sowie der Staatsanwaltschaft vernehmen (Urk. 68). Mit Eingabe vom 12. September 2022 (eingegangen am 13. September 2022) liess die Privatklägerin 3 auf Anschlussberufung verzichten (Urk. 70). Die Privatklägerin 2 erhob innert Frist ebenfalls keine Anschlussberufung, liess aber beantragen, dass dem Gericht eine Person des gleichen Geschlechts angehören solle. Ferner verzichtete sie für den Fall einer Befragung darauf, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden (Urk. 72). Die Privatklägerin 4 liess sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 3.1

Der Strafantrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Es reichen Äusserungen aller Art, auch solche in Gesprächen mit Behörden (BSK StGB II- DELON/RÜDY, 4. Aufl. 2019, Art. 304 N 8 m.H.). Die Frist zu Stellung eines Strafantrags beträgt 3 Monate. Sie beginnt mit dem Tag zu laufen, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wurde (Art. 33 StGB).

E. 3.2

Die Privatklägerinnen 1, 2 und 4 stellten hinsichtlich sexueller Belästigungen grundsätzlich formgültige Strafanträge (Urk. D1/13/1 S. 9, Urk. D2/5/1, Urk. D4/4/1). Soweit nachfolgend Antragsdelikte materiell zu prüfen sind, liegen indessen – wie noch zu zeigen sein wird – einzig Straftaten zum Nachteil der Privatklägerin 4 (E._____) innerhalb der dreimonatigen Antragsfrist. Darauf wird im Folgenden noch einzeln eingegangen werden (vgl. Ausführungen unter Ziff. IV 3.)

E. 4

Verwertbarkeit der Beweismittel

E. 4.1

Betreffend sämtliche in vorliegendem Verfahren zu den Akten genommenen Urkundenbeweise ist festzuhalten, dass diese gesetzeskonform erhoben wurden und dem Beschuldigten resp. dessen Verteidiger auch Einsicht in sämtliche Ver-
- 13 - fahrensakten, mithin das rechtliche Gehör (vgl. Art. 107 StPO), gewährt wurde. Sie sind deshalb verwertbar.

E. 4.2

Auch die Einvernahmen des Beschuldigten, der Privatklägerinnen bzw. der Auskunftspersonen und der Zeuginnen und Zeugen sind gesetzeskonform erfolgt. Es kann damit vollumfänglich auf sie abgestellt werden. Insbesondere sind auch – entgegen der Verteidigung (Urk. 84 S. 41 f.) – die Aussagen der Privatklägerin 4 (E._____) im Rahmen der polizeilichen Einvernahme vom 4. Juli 2020 (Urk. D4/231) verwertbar, zumal der relevante Themenkomplex – wenn auch weniger detailliert – in der Zeugeneinvernahme nochmals Thema war (Urk. D4/3/2 S. 4 ff.) und der Beschuldigte bzw. seine Verteidigung die Möglichkeit hatte, Ergänzungsfragen zu stellen (Urk D4/3/2 S. 11 f.), mithin die Verteidigungsrechte gewahrt wurden.

E. 4.3

Korrekt hat die Vorinstanz zudem festgestellt, dass die polizeilichen Befragungen der späteren Zeuginnen und Zeugen F._____, G._____, H._____, I._____, J._____, K._____, L._____, M._____ (Urk. D1/4/1-8) und N._____ (Urk. D1/4/9) mangels Gewährung der Parteirechte des Beschuldigten nicht zu dessen Nachteil verwertet werden dürfen.

E. 5

Verletzung des Anklageprinzips

E. 5.1

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten rügt hinsichtlich der Anklagesachverhaltes Ziff. 1.4 – wie bereits vor Vorinstanz – eine Verletzung des Anklagegrundsatzes (Urk. 4 S. 10, Urk. 84 S. 40 f.). Hierbei stellt er sich auf den Standpunkt, aufgrund der wenig präzisen und konkret umgrenzten Handlungen im vorgeworfenen Anklagesachverhalt und vor dem

Hintergrund, dass keine Zeit und Orts- angeben vorlägen, sei es dem Beschuldigten nicht möglich gewesen, sich rechts- genüchlich zu den einzelnen Vorwürfen zu äussern bzw. einen allfälligen Aufenthalt an einem anderen Ort oder mit anderen Personen darzutun und sich damit zu ent- lasten. Ferner fehle im Anklagesachverhalt eine Umschreibung der – unabding- baren, da tatbestandsmässig vorausgesetzten – sexuellen Absicht des Beschuldigten.

- 14 -

E. 5.2

Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 143 IV 63 E. 2.2; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1 m.w.H.). Unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion ist mass- gebend, dass die beschuldigte Person genau weiss, was ihr angelastet wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann.

E. 5.3

Mit der Vorinstanz ist vorliegend eine Verletzung des Anklagegrundsatzes zu verneinen. Zwar ist der Verteidigung dahingehend zu folgen, dass genaue Zeit- und Ortsangaben fehlen. Indessen ist insgesamt die Zeitspanne, welche beschrieben ist (Winter 2019 sowie 4. April 2020 bis 14. Mai 2020) genügend eingrenzt, dass der Beschuldigte sich adäquat dazu äussern kann. Aus dem Anklagegrundsatz er- gibt sich nicht automatisch ein Anspruch auf eine tag- bzw. zeitgenaue Eingren- zung, sofern diese nicht möglich und nicht unabdingbar zur Konkretisierung des Vorganges notwendig ist. Vorliegend ist aufgrund der zeitlichen Eingrenzung auch ohne konkretes Datum und ohne konkrete Zeitangaben eine hinreichende Einord- nung möglich. Auch die eingeklagten Handlungen wurden genügend konkret und genau dargestellt, sodass eine Verteidigung für den Beschuldigten ohne weiteres möglich war. Der sexuelle Hintergrund bzw. die sexuelle Absicht des Beschuldigten lässt sich ferner den umschriebenen Tathandlungen zweifelsohne entnehmen, selbst wenn dies nicht wörtlich festgehalten wurde. Mit der Vorinstanz ist damit eine Ver- letzung des Anklagegrundsatzes zu verneinen.

E. 6

Beweisanträge Die Parteien stellten keine Beweisanträge. Die Strafsache erweist sich als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich das urteilende Gericht nicht mit allen Parteistandpunkten

- 15 - einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich wider- legen muss (BGE 136 I 229 E. 5.2; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E. 2.2, je mit Hinweisen). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sach- verhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in An- wendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils

explizit Erwähnung findet. III. Sachverhalt 1. Allgemeine Grundlagen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.